

## **Beschluss:**

1. Von den Ausführungen des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der freiwillige Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersversorgung (Pensionskasse) in Form einer Entgeltumwandlung wird für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des TV EUmw/VKA fallen (ausgenommen TV-V-Beschäftigte) - im Rahmen der Freigabe durch VKA und KAV Bayern e.V. - übertariflich zum 01. August 2024 eingeführt. Die Höhe des Zuschusses errechnet sich wie unter Punkt 2.5 des Vortrags dargestellt. Für Tarifbeschäftigte, die aufgrund derzeit fehlender Freigabe Ihres Arbeitgeberverbandes nicht berechtigt sind, wird der freiwillige Arbeitgeberzuschuss eingeführt, sobald die Berechtigung gegeben ist.
3. Die Zahlung des freiwilligen Arbeitgeberzuschusses erfolgt in stets widerruflicher Weise. Erfolgt eine Tarifierung einer gleichen oder vergleichbaren Leistung durch die Tarifvertragsparteien, endet die Zahlung des freiwilligen Arbeitgeberzuschusses mit Inkrafttreten der entsprechenden tariflichen Regelung.
4. Das POR wird mit der Umsetzung beauftragt. Nähere Einzelheiten der vertrags- und abrechnungstechnischen Umsetzung regelt das Personal- und Organisationsreferat im Büroweg.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.